

Interpellation der ALG-Fraktion betreffend Lotteriegelder für die Atomkraft-Lobby

(Vorlage Nr. 3975.1 - 18291)

Antwort des Regierungsrats vom 28. Oktober 2025

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Die ALG-Fraktion hat am 12. August 2025 einen Vorstoss im Zusammenhang mit einem Lotteriefondsbeitrag von 5000 Franken an die Kosten der Organisation und Durchführung eines Anlasses zum 40-jährigen Bestehen des Vereins AVES Zug (Aktion für vernünftige Energiepolitik der Schweiz, Zug) eingereicht. Der Jubiläumsanlass fand im März 2024 unter Teilnahme von Bundesrat Albert Rösti im Theater Casino Zug statt.

Der Kantonsrat hat die Interpellation am 28. August 2025 dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen. Die in der Interpellation gestellten Fragen beantwortet der Regierungsrat wie folgt:

1. Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass AVES ganz klar politische Zwecke verfolge und ideologisch geprägt ist?

Nein. Dem Verein AVES Zug gehören rund 200 Mitglieder und Sympathisanten aus dem ganzen Kanton und der angrenzenden Nachbarschaft an: Personen aus verschiedenen Parteien, Altersgruppen und Gesellschaftsschichten.

Der Verein ist gemäss Art. 1 seiner Statuten ideeller Natur, parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine Erwerbsabsichten. Im Mittelpunkt der Bemühungen des Vereins steht die Versachlichung der Diskussion in der Energiepolitik. AVES Zug ist seit über vierzig Jahren der objektiven Information im Bereich der Energieversorgung der Schweiz und insbesondere der Versorgungssicherheit im Stromsektor verpflichtet.

Dieses zentrale Anliegen wird ernst genommen. Dies zeigt sich unter anderem daran, dass mit Bundesrat Rösti ein Verfechter des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien zur Jubiläumsveranstaltung eingeladen wurde.

2. Weshalb wurde in diesem Fall ein Gesuch genehmigt, in anderen Fällen (Jubiläum Junge Alternative Zug; überparteiliche Podiumsveranstaltung zur Kampfjetbeschaffung) hingegen nicht?

Anders als bei den von der Interpellantin erwähnten Jungen Alternativen Zug, handelt es sich bei AVES Zug nicht um eine Partei, sondern um einen parteipolitisch und konfessionell neutralen Verein, dessen Engagement in uneigennütziger Weise und ohne Erwerbsabsicht zum Wohl der Allgemeinheit erfolgt.

Das Gesuch der Jungen Alternativen Zug für einen Jubiläumsanlass «10 Jahre Junge Alternative Zug» wurde 2019 abgelehnt, weil der Anlass keinen wohltätigen und nur bedingt einen gemeinnützigen Zweck verfolgte. Das Lotteriefondsgesuch eines überparteilichen Komitees für eine überparteiliche Podiumsdiskussion zur Abstimmung über die Beschaffung von Kampfflugzeugen wurde 2020 abgelehnt, weil die Uneigennützigkeit nicht dargelegt war und weder ein

Seite 2/3 3975.2 - 18387

kultureller noch ein wohltätiger Zweck vorlag (vgl. Antwort des Regierungsrats vom 27. Juli 2022 zur kleinen Anfrage von Michael Riboni betreffend Finanzierung von Parteiveranstaltungen, Vorlage Nr. 3459.1 - 17044). Zudem galt nach dem früheren und gilt ebenso nach dem aktuellen Geldspielrecht, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beiträgen besteht (vgl. § 8 Abs 1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele)¹.

3. Bis 10 000 Franken kann eine einzelne Direktion über Gesuche entscheiden. Die Zuteilung erfolgt mittels Staatskanzlei. Weshalb wurde dieses Gesuch der Finanzdirektion zugeteilt?

Das Gesuch um Gewährung eines Beitrags aus dem Lotterie- oder Sportfonds ist samt den erforderlichen Unterlagen über das Online-Gesuchsportal des Kantons einzureichen. Die Staatskanzlei prüft, ob das Gesuch der zuständigen Behörde zugeordnet worden ist. Sie nimmt gegebenenfalls eine Umteilung vor (§ 22 Abs. 1 und 2 Kantonale Geldspielverordnung)². Gemäss Praxis des Regierungsrats können Direktionsvorstehende der Staatskanzlei als Triagestelle Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller ausnahmsweise melden, deren Gesuch traditionell durch die jeweilige Direktion geprüft werden. Die entsprechenden Gesuche werden dann der jeweiligen Direktion zugeteilt.

4. Sowohl im Vorstand von AVES wie auch bei den Referenten des Jubliäumsanlasses besteht eine parteipolitische Verbindung zum Finanzdirektor, der über dieses Gesuch entschieden hat. Weshalb trat der zuständige Regierungsrat nicht in den Ausstand?

Die Behauptung, im Verein AVES Zug bestehe eine parteipolitische Verbindung zum Finanzdirektor, ist haltlos. Im siebenköpfigen Vorstand der AVES Zug finden sich neben Mitgliedern der FDP und Die Mitte, zwei Mitglieder der SVP sowie ein ehemaliger parteiloser Kantonsrat.

5. Wie kann künftig eine einheitliche Beurteilung solcher Gesuche sichergestellt werden?

Die Direktionen müssen sich auch bei Lotteriefondsbeiträgen, die sie gemäss § 21 Abs. 1 der kantonalen Geldspielverordnung in eigener Kompetenz sprechen dürfen, an die gesetzlich vorgegebenen Beitragsvoraussetzungen halten.

Gemäss geltendem Recht dürfen die Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten für gemeinnützige Zwecke, namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport verwendet werden³.
Gemeinnützig sind Vorhaben, die in uneigennütziger Weise zum Wohl der Allgemeinheit dienen⁴. Darunter ist eine Tätigkeit zu verstehen, die ohne Erwerbsabsicht zum Vorteil einer unbestimmten Anzahl von Personen ausgeübt wird, namentlich in den Bereichen soziale Hilfe,
Sport, Heimat- und Denkmalschutz sowie Natur- und Umweltschutz.

Keine Beiträge dürfen ausgerichtet werden an Vorhaben mit politischem, religiösem oder ideologischem Inhalt, gewinnorientierte Vorhaben oder die Wirtschafts- und Standortförderung⁵.

¹ Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EG BGS) vom 26. Januar 2023 (BGS 942.46)

² Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (Kantonale Geldspielverordnung, V EG BGS) vom 9. Mai 2023 (BGS 942.461)

³ Art 106 Abs. 6 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101) i.V.m. Art. 125 Abs. 1 Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz; BGS) vom 29. September 2017 (SR 935.51)

⁴ § 9 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EG BGS) vom 26. Januar 2023 (BGS 942.46)

⁵ § 10 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EG BGS) vom 26. Januar 2023 (BGS 942.46)

3975.2 - 18387 Seite 3/3

Wie bereits ausgeführt, wurden diese Vorgaben beim Verein AVES Zug eingehalten, da der Verein gemäss Statuten ideeller Natur, parteipolitisch und konfessionell neutral ist, keine Erwerbsabsichten verfolgt und sein Engagement in uneigennütziger Weise zum Wohl der Allgemeinheit erfolgt (vgl. Antwort zu den Fragen 1 und 2).

Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 28. Oktober 2025

Mit vorzüglicher Hochachtung Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Andreas Hostettler

Der Landschreiber: Tobias Moser